

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

An die Fakultätsdekane des FB 01

- Ev.-Theolog.Fakultät
- Kath.-Theolog.Fakultät

An den Dekan oder die Dekanin der Fachbereiche

- 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
- 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- 05 – Philosophie und Philologie
- 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften
- 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
- 08 – Physik, Mathematik und Informatik
- 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
- 10 – Biologie

An den Rektor der

- Kunsthochschule Mainz
- Hochschule für Musik

An die Leiter/innen der zentralen (wissenschaftlichen) Einrichtungen

- Zentrum für Datenverarbeitung
- Universitätsbibliothek
- Studium Generale
- Internationales Studien- und Sprachenkolleg
- Collegium musicum
- Zentrum für Lehrerbildung
- Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung

Nachrichtlich: An die Leiter und Leiterinnen

- der Stabsstellen und
- der Dezernate und Abteilungen der Zentralverwaltung

im Hause

Die Kanzlerin

**Dr. Waltraud
Kreutz-Gers**

Zuständige Ansprechpartnerin:
Sandra Schneider

Besucheranschrift:
Forum 3
55122 Mainz
Tel. +49 6131 39-23216

Schneider@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de

Mainz, den 11.03.2022

CO₂-Kompensation für Flugreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat uns mit Schreiben vom 02.02.2022 über die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses zur CO₂-Kompensation dienstlich veranlasster Flugreisen für den Geschäftsbereich der Hochschulen in Kenntnis gesetzt. Ziel der Landesverwaltung ist es, die CO₂-Emissionen durch die Berücksichtigung umwelt- bzw. klimarelevanter Gesichtspunkte bei der Wahl des Verkehrsmittels nach Möglichkeit zu vermindern.

Soweit eine Dienstreise mit dem Flugzeug durchgeführt werden muss, ist für die dadurch anfallende klimaschädliche CO₂-Emission eine Ausgleichszahlung an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten. Diese Vorgabe ist rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Die Ausgleichsbeträge wurden dabei als Pauschalbeträge für dienstlich veranlasste Flugreisen, unabhängig von deren Finanzierung, wie folgt festgelegt:

Flug	Einfacher Flug	Hin- und Rückflug
Deutschland (incl. Brüssel und Straßburg)	5 EUR	10 EUR
Europa (sonstige Ziele)	10 EUR	20 EUR
Interkontinental	50 EUR	100 EUR

Die JGU wurde nunmehr aufgefordert, für **alle** dienstlich veranlassten Flugreisen ab dem 01.03.2020 den entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Stiftung Natur und Umwelt abzuführen.

Es spielt keine Rolle, ob der Flug im Rahmen einer Reise oder einer Exkursion abgerechnet wird. Auch bei der Buchung von Flügen über Air-Plus oder bei der Erstattung von Flugkosten im Rahmen eines Gastvortragshonorars oder Einladungen der JGU an auswärtige Teilnehmer/innen, deren Flug die JGU bezahlt, fällt die CO₂-Kompensation an. Die CO₂-Kompensation wird bei Landesmitteln über das FiBU-Konto 685 15, bei Drittmitteln über das FiBU-Konto 685 25 gebucht.

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der ermittelte Ausgleichsbetrag aus Zentralen Mitteln getragen. Eine Belastung der wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt für diese beiden Jahre nicht.

Für dienstlich veranlasste Flugreisen ab dem Jahr 2022 werden wir nach dem Verursacherprinzip die Ausgleichsbeträge den jeweiligen Abrechnungsobjekten, aus denen der Flug bezahlt wurde, nachträglich belasten. Zukünftig ist die CO₂-Kompensation jeweils bei Vorlage der Zahlungsanweisungen und grundsätzlich zulasten des Abrechnungsobjekts, aus dem der Flug finanziert wird, getrennt auszuweisen. In Einzelfällen kann auf andere Mittel einer wissenschaftlichen Einrichtung zurückgegriffen werden.

Zum Abrechnungstichtag, jeweils am 01.03. für das vorangegangene Jahr, erfolgt zentral die Überweisung des für die JGU ermittelten Gesamtkompensationsbetrags.

Da durch den Ministerratsbeschluss der Umgang mit CO₂-Kompensationen bei „dienstlich veranlassten oder drittfinanzierten“ Flugreisen in Rheinland-Pfalz explizit geregelt wurde, besteht kein Raum für freiwillige Zertifikatskäufe bei dienstlich veranlassten Flugreisen, wie sie beispielsweise bei DFG-geförderten Forschungsvorhaben grundsätzlich möglich wären. Der Ministerratsbeschluss stellt eine klare Handlungsanweisung dar, die für die Einrichtungen des Landes ein verbindliches Vorgehen bei der CO₂-Kompensation vorschreibt. Eine reisekostenrechtliche Erstattung von freiwilligen Zertifikatskäufen kann daher nicht vorausgesetzt werden.

Ungeachtet der bekannten Notwendigkeit von nachhaltigem Handeln und der diesbezüglichen umweltpolitischen Steuerungselemente sowie nachvollziehbaren Zielsetzungen werden mit der CO₂-Kompensation die jetzt schon knappen Haushaltsmittel zusätzlich belastet. Eine finanzielle Berücksichtigung des Mehraufwands bei der Veranschlagung ist seitens des Landes nicht vorgesehen.

Ihre Rückfragen zu inhaltlichen Aspekten beantworten Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernats Personal, Ref. PA 5 (Dienstreisen, Arbeitszeit und Sonderrechtsgebiete). Bezüglich der Abwicklung stehen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernats Finanzen und Beschaffung, insbesondere des Ref. FIN 4 (Buchhaltung) zur Verfügung.

Bitte sorgen Sie dafür, dass dieses Schreiben die nachgeordneten Bereiche und die einzelnen Angehörigen des Fachbereichs erreicht.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Waltraud Kreutz-Gers)